

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH, Friedrichshafen

Stand: 09/2010

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH an Unternehmer nach § 14 BGB, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.

Sie gelten auch für Dienst- und Konstruktionsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Vertrages sind. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie durch Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH ausdrücklich anerkannt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sollen schriftlich bestätigt werden. Änderungen, Ergänzungen und Nachträge müssen in Textform erfolgen.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sollten in schriftlicher oder in elektronischer Form festgehalten werden.

3. Preise

3.1 Soweit nicht anders angegeben, hält sich Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Verbindliche Liefertermine- oder Fristen sollen schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Material- und Planungsbeistellungen, soweit nicht anders vereinbart.

4.2 Wird die von Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH oder seiner Lieferanten verzögert, berechtigt dies Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch bis zu sechs Wochen, hinauszuschieben, soweit nicht ein anzuerkennendes Interesse des Bestellers entgegensteht. Auf diese Leistungs- und Lieferzeitverlängerung kann sich Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH nur berufen, wenn er den Besteller über die vorgenannten Umstände der Lieferzeitverzögerung unverzüglich benachrichtigt. Dauert die Behinderung länger als

sechs Wochen, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

5. Gewährleistung

5.1 Maßgebend für die Qualität und Ausführung sind die Beschreibungen der vereinbarten Beschaffenheit. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

5.2 Sachmängelansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

5.3 Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

5.4 Ist der Auftrag für beide Vertragsteile ein kaufmännisches Geschäft gelten die Regelungen den § 377 HGB entsprechend.

5.5 Bei berechtigten Mängelrügen hat Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nach zu erfüllen oder dem Besteller gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH seinen Verpflichtungen auf Beseitigung der Mängel nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt.

5.6 Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

5.7 Abweichungen in den Abmessungen und in den Ausführungen der kundenseitig gestellten Bauteile sind vor der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung durch den Besteller zu überprüfen. Eine Haftung durch Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH für Folgeschäden aus Verletzung dieser Obliegenheitspflicht des Bestellers wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

5.8 Eigenmächtiges Nacharbeiten des von uns gelieferten Werks und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang rechtfertigen keine Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zur Last fällt.

5.9 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Unternehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln unterliegt.

6. Vergütung

Ist die vertragliche Leistung durch Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH geleistet und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Besteller vor Ausführung den Auftrag, so ist Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH berechtigt, 5 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum von Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände der Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

10.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in der Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Unternehmer ab.

10.4 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischen der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller, steht Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

10.5 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit auf Freigabe verpflichtet.

10. Gewerbliche Schutzrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne die Zustimmung von Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

11. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart oder üblich ist, gelten die von Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen als vertraulich.

12. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlich Gerichtsstand der Geschäftssitz von Riedmayer Engineering & Maschinenbau GmbH.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.